

Religiöse Übungen und Veranstaltungen in der Schule

Es wird zwar in den letzten Jahren weniger geworden sein, aber es taucht immer noch die Frage auf, inwieweit SchülerInnen und/oder Lehrkräfte Verpflichtungen zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen im Schulbereich haben.

Die Regelungen sind bundesländerweise verschieden formuliert, aber im Prinzip gleich, hier die geltenden Regelungen aus OÖ:

I. Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen:

Erlass vom am 30.8.2001 mit Zl. A3-46/3-2001 und Ergänzung vom 16.10.2002 Code: A3-46/6-2002

Rechtsgrundlage: § 2a Religionsunterrichtsgesetz, BGBl 190/1949 in der gültigen Fassung:

"Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen."

Ausmaß der religiösen Übungen (= R. Ü.):

Im Interesse einer einheitlichen Regelung soll dieser Erlass den veränderten Gegebenheiten Rechnung tragend stundenmäßig und pro Schuljahr ein Höchstausmaß gem. § 2a Religionsunterrichtsgesetz festlegen.

Schülergottesdienste (Eucharistiefeiern oder Wortgottesdienste) am Beginn und am Ende des Unterrichtsjahres.

weitere R. Ü.: bis zu 15 Unterrichtseinheiten pro Klasse und Schuljahr.

zusätzlich 5 Unterrichtseinheiten für die einmalige Durchführung einer R. Ü. (Besinnungstag, Konfirmationsvorbereitung...) zwischen 5. und 8. Schulstufe und auch zwischen 9. und 13. Schulstufe, soweit mit den unter b) genannten Einheiten kein Auslangen gefunden werden kann.



Planung/Durchführung:

Diese obliegt den jeweils verantwortlichen Religionslehrern, die hinsichtlich Terminfestlegung und Zeitausmaß rechtzeitig das Einvernehmen mit den Schulleitern herzustellen haben. Sollte an der Schule kein Religionslehrer tätig sein, hat das Einvernehmen durch die zuständige örtliche Vertretung (z.B. Pfarramt) zu erfolgen. Auch die Möglichkeit ökumenischer Feiern soll ins Auge gefasst werden.

Aufsicht/Betreuung der Religiösen Übung:

R. Ü. sind keine Schulveranstaltungen (§ 13 Schulunterrichtsgesetz) oder schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a Schulunterrichtsgesetz) und unterliegen daher auch nicht der Schulveranstaltungenverordnung, BGBl 498/1995 idgF. Die Aufsichtsführung während der R. Ü. selbst liegt daher nicht im schulischen Bereich¹.

Für die Aufsichtsführung, die zur ordnungsgemäßen Durchführung einer R. Ü. notwendig ist, gilt die Bestimmung P 13.2 des Aufsichtserlasses des BMUK, RS Nr. 46/1997, in der es heißt: "Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der R. Ü., handelt er im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall²."

Den Lehrern, insbesondere den Religionslehrern, auch wenn sie an mehreren Schulen unterrichten, ist die notwendige Freistellung zu gewähren.

Aufsichtsführung im schulischen Bereich:

Für die Aufsicht der nicht an der R. Ü. teilnehmenden Schüler ist gemäß § 56 Abs 4 in Verbindung mit § 51 Abs 3 SchUG Vorsorge zu treffen.

Je nach Beteiligung an der R. Ü. hat der Schulleiter hinsichtlich der in den Klassen verbleibenden Schüler darüber zu entscheiden, ob stundenplanmäßiger Unterricht noch möglich ist oder sich ein anderweitiges schulisches Programm als zweckmäßiger erweist. Hierbei sind **Aktivitäten**, die als benachteiligend empfunden werden bzw. die Freiwilligkeit der **Teilnahme/Nichtteilnahme an der R. Ü. in Frage stellen könnten, tunlichst zu vermeiden**³.

Ebenso in die Kompetenz des Schulleiters fällt die Entscheidung über die Vorgangsweise, wenn von der Kirche (Religionsgesellschaft) auch der restliche Teil des Tages als Teil der Feier betrachtet und daher von den Teilnehmern unterrichtsfrei gehalten wird, ob und inwieweit auch für die nichtteilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Erlaubnis zum Fernbleiben gewährt wird.

¹ Für Lehrkräfte besteht daher keinerlei Pflicht zur Begleitung und Beaufsichtigung der Schüler bei religiösen Übungen und Veranstaltungen!

² Aus diesem Text wurde schon versucht, eine Pflicht abzuleiten, wer versichert ist, der muss! Was natürlich Unsinn ist!

³ Also keine Strafarbeiten für Nichtgläubige!

Es ist schlimm genug, dass großzügig wertvolle Unterrichtszeit und staatliche Gelder für religiöse Indoktrinierung verschwendet werden. Es ist es religiösen Schülern ebenso wenig benommen wie religiösen Erwachsenen, in ihrer Freizeit, sonntags wie wochentags, der Befriedigung irgendwelcher religiöser Bedürfnisse nachzugehen.

Wenn jedoch auch heute noch versucht wird, die Teilnahme an solchen religiösen Veranstaltungen zu erzwingen, indem entweder den Schülern die Information vorenthalten wird, dass die Teilnahme freiwillig ist oder gleich behauptet wird, die Teilnahme sei Pflicht, oder indem den nichtteilnehmenden Schülern sozusagen eine schulische Rute ins Fenster gestellt wird, wer nicht in die Kirche oder zur Beichte gehe, der müsse in der Schule bleiben und werde dort entsprechend behandelt.

Diesem 'Dollfuß durch die Hintertür' sollte man überall mit der gebührenden Entschiedenheit entgegentreten! Wenn wer glaubt, es müsse der Kirche bei der Neuevangelisierung Europas durch entsprechende schulische Pressionsmethoden geholfen werden, dem sollte man deutlich darauf aufmerksam machen, dass die verfassungsmäßig garantierte Religionsfreiheit ganz besonders auch die **Freiheit VON Religion bedeutet!**

Im Interesse der Zukunft der Arbeiterklasse ist der obligatorische, unentgeltliche und konfessionslose Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen, sowie unentgeltliche Zugänglichkeit sämtlicher höheren Lehranstalten unbedingt erforderlich; die notwendige Vorbedingung dazu ist die Trennung der Kirche vom Staate und die Erklärung der Religion als Privatsache.

Punkt 5 der Grundsätze aus der *Prinzipienerklärung der Sozialdemokratischen Partei Österreichs*, beschlossen am Hainfelder Parteitag 1889 und bis heute nicht durchgesetzt!